

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**SOS-Kinder- und Jugendhilfen Bremen-Diepholz-Verden,
Friedrich-Ebert-Str. 101, 28199 Bremen,**

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für psychisch auffällige junge Erwachsene nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von **SOS-Kinder- und Jugendhilfen Bremen-Diepholz-Verden** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in dem Modell: „**Therapeutischen Wohngruppe**“, **Pappelstr. 81/83, 28199 Bremen**, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1). In der Leistungsbeschreibung ist Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Eingliederungshilfeleistungen geregelt.

Unter Hinweis auf Ziffer 4.1.1 der Leistungsbeschreibung wird explizit darauf hingewiesen, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Miete/ Nutzungsgebühren einschließlich der Nebenkosten nicht im Entgelt enthalten sind. Ferienfahrten sind nicht Bestandteil des Leistungsangebotes und damit ebenfalls nicht im Leistungsentgelt berücksichtigt.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen der vereinbarten Leistung Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Aufgrund von konzeptionellen Veränderungen liegt dieser Vereinbarung eine Anzahl von **8 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

Innerhalb dieser Platzzahl können junge Erwachsene nach Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen werden.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit **ab dem 01. September 2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitions-betrag	Gesamt-entgelt
Betreuungsschlüssel 1:8 (Stufe A)	7,55 €	36,23 €	1,96 €	45,74 €
Betreuungsschlüssel 1:4 (Stufe B)	7,55 €	72,46 €	1,96 €	81,97 €
Betreuungsschlüssel 1:2,5 (Stufe C)	7,55 €	115,94 €	1,96 €	125,45 €

Für die Zeit **ab dem 01. Mai 2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitions-betrag	Gesamt-entgelt
Betreuungsschlüssel 1:8 (Stufe A)	7,65 €	36,97 €	1,96 €	46,58 €
Betreuungsschlüssel 1:4 (Stufe B)	7,65 €	73,93 €	1,96 €	83,54 €
Betreuungsschlüssel 1:2,5 (Stufe C)	7,65 €	118,28 €	1,96 €	127,89 €

3.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

3.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezaht, die sich wie folgt **ab dem 01. September 2025** darstellt:

	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitions-betrag	Gesamt-entgelt
Betreuungsschlüssel 1:8 (Stufe A)	5,66 €	27,18 €	1,96 €	34,80 €
Betreuungsschlüssel 1:4 (Stufe B)	5,66 €	54,35 €	1,96 €	61,97 €
Betreuungsschlüssel 1:2,5 (Stufe C)	5,66 €	86,96 €	1,96 €	94,58 €

ab 01. Mai 2026 darstellt:

	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitions-betrag	Gesamt-entgelt
Betreuungsschlüssel 1:8 (Stufe A)	5,74 €	27,72 €	1,96 €	35,42 €
Betreuungsschlüssel 1:4 (Stufe B)	5,74 €	55,44 €	1,96 €	63,14 €
Betreuungsschlüssel 1:2,5 (Stufe C)	5,74 €	88,71 €	1,96 €	96,41 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.1.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

- 3.2 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01. September 2025** und wird mit einer Laufzeit von 19 Monaten also **bis 31.3.2027** geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im November 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung (liegt vor)

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen ab 1.9.2025 und ab 1.5.2026